



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82349
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1366-1/11

Wien, 28. Dezember 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über die Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen (Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz - EBIG) erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Bundesministeriengesetz 1986, das Strafgesetzbuch, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Wählererevidenzgesetz 1973 und das Europa-Wählererevidenzgesetz geändert werden (EBIG-Einführungsgesetz);

Begutachtung;
Stellungnahme

An die

Parlamentsdirektion Wien

Zu dem mit Schreiben vom 7. Dezember 2011 übermittelten, im Betreff genannten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 2 § 2 Abs. 6:

Der Entwurf sieht keinen Rechtsschutz für den Fall vor, dass dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Art. 6 Abs. 3 der Verordnung von der Bundeswahlbehörde nicht stattgegeben wird. Die Verordnung sieht diesbezüglich keine Vorgaben vor. Es wird angeregt, die Möglichkeit einer Befassung des Verfassungsgerichtshofes mit der vorgenannten abweislichen Entscheidung der Bundeswahlbehörde vorzusehen.

Zu Art. 2 § 3:

Der Entwurf sieht vor, dass eine Organisatorin oder ein Organisator innerhalb von zwölf Monaten ab der Registrierung einer Europäischen Bürgerinitiative der Bundeswahlbehörde die gesammelten Unterstützungsbekundungen [.....] vorlegen und die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung beantragen kann. Nach dem Entwurf hat die Überprüfung der Unterstützungsbekundungen zu unterbleiben, u. a. wenn die Unterstützungsbekundungen nicht rechtzeitig vorgelegt worden sind (§ 3 Abs. 3 Z 2 EBIG).

Der Entwurf geht dabei davon aus, dass die Verordnung eine Frist für die Organisatorin oder den Organisator für die Vorlage und den Antrag auf Bescheinigung durch die Bundeswahlbehörde vorsieht. Dem gegenüber sieht die Verordnung jedoch für die Organisatorin und den Organisator keinerlei Frist für die Vorlage der Unterstützungsbekundungen an die Bundeswahlbehörde und auch keine weitere Frist für die Vorlage der festgestellten Ergebnisse der Sammlungen der Unterstützungsbekundungen an die Europäische Kommission vor.

Die missverständliche Formulierung des § 3 Abs. 1 EBIG „kann der Bundeswahlbehörde innerhalb von zwölf Monaten ab der Registrierung die für eine Bürgerinitiative gesammelten Unterstützungsbekundungen österreichischer Staatsbürger in Papierform oder in elektronischer Form unter Beifügung des Formulars gemäß Anhang V der Verordnung zur Überprüfung vorlegen“ sollte daher dahingehend präzisiert werden, ab

wann die Vorlage frühestens erfolgen kann und bis wann diese spätestens zu erfolgen hat.

Im Hinblick auf die in § 3 Abs. 3 Z 2 EBIG festgelegten Rechtsfolgen einer verspäteten Vorlage bedarf es einer zweifelsfreien Fristenregelung.

Zu Art. 6, Art. 8 und Art. 9:

Die in Artikel 6 Ziffer 4 (betreffend § 48 Abs. 1 NRW), 5 (betreffend § 49 Abs. 1 NRW) und 13 (betreffend § 129 Abs. 3 Z 1 NRW), in Artikel 8 Ziffer 5 (betreffend § 36 Abs. 1 EuWO) und 9 (betreffend § 91 Abs. 9 Z 1 EuWO) und in Artikel 9 Ziffer 1 (betreffend § 7 Abs. 3 Volksbegehrensgesetz 1973) und 5 (betreffend § 24 Abs. 8 Z 1 Volksbegehrensgesetz 1973) formulierten Bestimmungen basieren offensichtlich auf einem Redaktionsversehen. Die darin enthaltenen Vorschriften gehören auf Grund des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 43/2011, bereits dem Rechtsbestand an.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Silvia Keplinger
Obermagistratsrätin

Mag. Jürgen Fischer
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. Verbindungsstelle der Bundesländer

5. MD-Stab Büro MD
(zu MD - 2019/11)

6. MA 27

7. MA 62
(zu MA 62 - I/44884/2011)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen